



---

## Stellungnahme

Dr. Fritz von Hammerstein

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. August 2025 zwischen  
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des  
Königreichs der Niederlande über die Erschließung von  
grenzüberschreitenden Kohlenwasserstofflagerstätten in der Nordsee**  
BT-Drucksache 21/3491

Siehe Anlage

---

Dr. Fritz von Hammerstein  
Rechtsanwalt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. August 2025 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Erschließung von grenzüberschreitenden Kohlenwasserstofflagerstätten in der Nordsee (BT-Drucksache 21/3491)

### **Thesen im Nachgang zur Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages am 25.2.2026**

Das Unitarisierungsabkommen, das Gegenstand des Vertragsgesetzes ist, betrifft das N05-A-Projekt. Für dieses Vorhaben liegen inzwischen alle in dieser Phase erforderlichen niederländischen und deutschen Genehmigungen vor. Auf deutscher Seite sind das die Zulassungen des Rahmenbetriebsplans, des Hauptbetriebsplans und der Sonderbetriebspläne für die erste Bohrung in den deutschen Sektor sowie die Genehmigungen für das Stromkabel vom Offshore-Windpark Riffgat. Die Plattform einschließlich des Kabels produziert seit letztem Jahr Erdgas für den deutschen und niederländischen Markt.

In ihren schriftlichen Stellungnahmen haben Greenpeace, Frau Dr. Verheyen und die Deutsche Umwelthilfe (DUH) Einwände gegen das Abkommen vorgebracht und sie in der Anhörung vertieft. Diese Einwände beruhen zum Teil auf falschen Sachverhaltsannahmen und tragen auch rechtlich nicht.<sup>1</sup>

#### **1. Das Abkommen bezieht sich nur auf das bereits zugelassene N05-A-Projekt.**

Das Unitarisierungsabkommen findet gemäß Art. 2 Abs. 1 Anwendung auf die Erschließung von Kohlenwasserstoffen in grenzüberschreitenden Lagerstätten. Art. 1 Nr. 16 definiert grenzüberschreitende Lagerstätten als *„die Lagerstätte N05-A und jede andere geologische Kohlenwasserstoffstruktur, die vollständig oder teilweise im Küstenmeer der Vertragsparteien zwischen drei und zwölf Seemeilen liegt und die sich auf beide Seiten der Linie erstreckt, einschließlich weiterer geologischer Kohlenwasserstoffstrukturen, die in einer Druck- und Phasenverbindung mit einer grenzüberschreitenden Lagerstätte stehen, auch wenn sie die Linie<sup>2</sup> nicht überschreiten“*.<sup>3</sup>

Dies betrifft in Deutschland ausschließlich die im Erlaubnisfeld Geldsackplate gelegenen Erdgaslagerstätten N05-A und N05-A Noord, sowie gegebenenfalls N05-A Südost und Diamant, soweit sich im Rahmen der Produktion herausstellt, dass sie in einer Druck- oder Phasenverbindung mit den zuvor genannten Lagerstätten stehen. Die Aufsuchung bzw. Gewinnung aus diesen Lagerstätten ist Gegenstand des bereits zugelassenen Rahmenbetriebsplans für das N05-A-Vorhaben.

---

<sup>1</sup> Die Stellungnahmen werden im Folgenden mit „Greenpeace“, „Verheyen“ und „DUH“ zitiert.

<sup>2</sup> Mit „Linie“ ist die durch völkerrechtliche Verträge festgelegte Linie zwischen dem niederländischen und dem deutschen Sektor in der Nordsee gemeint, vgl. Art. 1 Nr. 12 Unitarisierungsabkommen.

<sup>3</sup> Hervorhebung durch den Verfasser.

Auf weitere Gasvorkommen ist das Abkommen entgegen anderslautenden Behauptungen<sup>4</sup> nicht anwendbar. Für Vorkommen auf dem deutschen Festlandsockel folgt dies schon aus der auf das Küstenmeer begrenzten Definition der grenzüberschreitenden Lagerstätten in Art. 1 Nr. 16 des Abkommens. Es gibt außerdem keine Druck- oder Phasenverbindung zu diesen Vorkommen. Auch im deutschen Küstenmeer wurden keine anderen als die bereits von der Rahmenbetriebsplanzulassung umfassten Lagerstätten des N05-A-Projekts aufgefunden.

## **2. Das Unitarisierungsabkommen ist keine Voraussetzung für die grenzüberschreitende Erdgasförderung aus N05-A.**

Das Unitarisierungsabkommen ist nicht konstitutiv für die Verwirklichung des N05-A-Vorhabens.<sup>5</sup> Es ist üblich, aber rechtlich nicht gefordert, dass die an einem grenzüberschreitenden Vorhaben beteiligten Staaten ein Unitarisierungsabkommen schließen. Weder völkerrechtliche Normen noch das Bundesberggesetz machen die Genehmigung eines grenzüberschreitenden Rohstoffvorhabens vom Abschluss eines solchen Abkommens abhängig. Vor Beginn der Aufsuchung und Förderung aus grenzüberschreitenden Feldern besteht lediglich eine völkerrechtliche Kooperationspflicht der Staaten, auf deren Territorium die grenzüberschreitende Lagerstätte liegt. Konsultationen und Verhandlungen, wie sie auch zwischen den Regierungen Deutschlands und der Niederlande stattgefunden haben, reichen also aus, um die völkerrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.<sup>6</sup>

Aus dem von Frau Dr. Verheyen zur Untermauerung ihrer gegenteiligen Ansicht herangezogenen § 48 Abs. 2 BBergG ergibt sich lediglich, dass sonstige außerbergrechtliche öffentlich-rechtliche Vorschriften bei der Erteilung von Betriebsplanzulassungen beachtet werden müssen. Es gibt jedoch keine öffentlich-rechtliche Vorschrift, die die Zulassung eines Vorhabens in einer grenzüberschreitenden Lagerstätte von einem in Kraft getretenen völkerrechtlichen Unitarisierungsabkommen abhängig macht. Deshalb enthalten die Betriebsplanzulassungen des N05-A-Projektes richtigerweise auch keine entsprechende Bedingung.

## **3. Das Abkommen beschränkt nicht die deutschen Hoheitsrechte, sondern es erweitert sie.**

Die N05-A-Plattform steht im niederländischen Sektor und wird primär von den dortigen Behörden überwacht. Das Abkommen gibt den deutschen Behörden durchsetzbare Informations- und Mitwirkungsrechte, die sie anderenfalls nicht hätten (vgl. Art. 5 Abs. 2 bis 5), und schafft somit eine Grundlage für die zwischenstaatliche Behördenabstimmung. Gemäß Art. 3 Abs. 1 des Abkommens bleiben die Souveränität, die Hoheitsrechte und völkerrechtlichen Zuständigkeiten der Vertragsstaaten unberührt. Art. 3 Abs. 2 bestätigt, dass östlich der Linie ausschließlich deutsches Recht gilt. Das Abkommen macht die Erteilung, Änderung, Verlängerung oder Aufhebung deutscher Genehmigungen auch nicht von der Zustimmung der niederländischen Behörden abhängig.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> So aber DUH, Ziffer II.1; Greenpeace, S. 1. Auch Verheyen, Stellungnahme, Ziffer 3, 4, 5, verwendet im Zusammenhang mit dem Abkommen unrichtigerweise mehrfach den Begriff des Festlandsockels und das im Festlandsockel, d.h. nicht im Küstenmeer, gelegene Naturschutzgebiet „Borkum Riffgrund“.

<sup>5</sup> So aber Verheyen, Ziffer 3; Greenpeace, S. 1.

<sup>6</sup> Cameron, ICQL 2006, 559, 564 m. w. N.

<sup>7</sup> So aber DUH, Ziffer III. Art. 4; Verheyen, Ziffer 14; Greenpeace, S. 4.

Das Unitarisierungsabkommen führt auch nicht zu einer Pflicht, die befristeten Zulassungsentscheidungen zu verlängern.<sup>8</sup> Alle behördlichen Entscheidungen stehen vielmehr ausdrücklich unter dem Vorbehalt des jeweiligen nationalen Rechts. Verlangt wird lediglich in bestimmten Fällen eine vorherige Abstimmung mit den Behörden des anderen Staates und die Berücksichtigung der berechtigten Interessen der betroffenen Unternehmen, falls diese erheblich beeinträchtigt werden (Art. 4 Abs. 2, 11 Abs. 1 und 2). Ersteres ist bei Vorhaben im grenznahen Bereich üblich, letzteres folgt ohnehin aus dem Rechtsstaatsprinzip und deutschem Verwaltungsrecht.

#### **4. Das Abkommen steht nicht im Widerspruch zu den Erlaubnissen, Bewilligungen und Betriebsplanzulassungen des N05-A-Projekts.**

Die Erlaubnisse, Bewilligungen und Betriebsplanzulassungen des N05-A-Projekts begrenzen dessen Laufzeit auf spätestens das Jahr 2042. Dass das Unitarisierungsabkommen keine solche zeitliche Begrenzung enthält, ist unschädlich.<sup>9</sup> Es wird mit Beendigung der Förderung automatisch gegenstandslos.

#### **5. Das Abkommen hat keine abwägungsprägende Wirkung auf Zulassungsentscheidungen.**

Zunächst betrifft das Unitarisierungsabkommen faktisch nur das N05-A-Projekt (s. o. 1.). Für das N05-A-Vorhaben wurden alle wesentlichen Genehmigungen bereits vor Unterzeichnung des Abkommens erteilt. Das Abkommen konnte und kann daher gar keine „abwägungsprägende Wirkung“ entfalten.

Auch für den nach der Sachlage hypothetischen Fall, dass noch weitere wesentliche Genehmigungen zu erteilen sind, kommt dem Abkommen keine „abwägungsprägende Wirkung“ zu. Zunächst wird im bergrechtlichen Zulassungsverfahren keine Bedarfsprüfung oder Prüfung der Planrechtfertigung vorgenommen (vgl. auch 8.). Der sich im Abkommen niederschlagende politische Wille, die heimische Gasförderung zu stärken, entspricht – bezogen auf den Bodenschatz „Erdgas“ – dem Förderzweck des § 1 Nr. 1 BBergG. Zum anderen determiniert das Abkommen nicht die Abwägung von anderen öffentlichen Belangen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG, zu denen auch Umweltvorschriften gehören.

#### **6. Das Abkommen verstößt nicht gegen die Verpflichtungen Deutschlands aus dem Pariser Abkommen, aus sonstigem Klimavölkerrecht oder aus Art. 20a GG.**

Das internationale Klimaschutzrecht verbietet weder die Gasförderung noch die Erschließung neuer Gasfelder.<sup>10</sup> Das Pariser Abkommen verpflichtet Staaten zur Festlegung von nationalen Beiträgen (nationally determined contributions) zur Minderung der Treibhausgasemissionen.<sup>11</sup> Wie die Emissionsminderungen erreicht werden, bleibt den Staaten überlassen. Die EU und Deutschland haben sich ambitionierte Emissionsminderungsziele gesetzt, die insbesondere durch den Emissionshandel und die Förderung erneuerbarer Energien erreicht werden sollen. Ein Verbot

---

<sup>8</sup> So aber Verheyen, Ziffer 15; DUH, Ziff. III Art 11.

<sup>9</sup> Anders Verheyen, Ziffer 6.

<sup>10</sup> So aber Verheyen, Ziffer 8, 9, 10.

<sup>11</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 2 Pariser Abkommen.

neuer oder bestehender Erdgasförderprojekte gibt es im internationalen, Unions- und deutschen Recht hingegen nicht.

Aus der Rechtsprechung der maßgeblichen internationalen und nationalen Gerichte ergibt sich nichts anderes. Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat in seinem Gutachten zu staatlichen Klimaschutzpflichten vom Juli 2025 u. a. konkretisiert, welche Anforderungen an die nationalen Beiträge zur Emissionsminderung nach dem – im internationalen Klimaschutzrecht maßgeblichen – Pariser Abkommen zu stellen sind. Die Emissionsminderungsziele müssen sich danach sukzessive verschärfen und grundsätzlich so ambitioniert wie möglich ausfallen.<sup>12</sup> Sie müssen auch die sog. weltweite Bestandsaufnahme berücksichtigen, die alle fünf Jahre auf der Weltklimakonferenz durchgeführt wird.<sup>13</sup> Der IGH fordert daher „die Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C ohne oder mit nur geringfügiger Überschreitung eine tiefgreifende, rasche und nachhaltige Verringerung der globalen Treibhausgasemissionen um 43 % bis 2030 und um 60 % bis 2035 gegenüber dem Niveau von 2019 sowie die Erreichung der Netto-Null-Kohlendioxidemissionen bis 2050“.<sup>14</sup> Der IGH hat damit das Ambitionsniveau konkretisiert, das die national festgelegten Beiträge erfüllen müssen. Er hat jedoch keine Vorgaben dazu gemacht, wie (z. B. in welchen Sektoren) die Einsparungen erzielt werden müssen. Solche konkreten Vorgaben ergeben sich auch nicht aus dem sonstigen Klimavölkerrecht im weiteren Sinne (einschließlich Umweltvölkerrecht, Menschenrechtskonventionen).<sup>15</sup>

Zwar stellt der IGH im Rahmen seiner Ausführungen zur Staatenverantwortlichkeit darauf ab, dass das Unterlassen eines Staates, geeignete Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen zu ergreifen, grundsätzlich eine völkerrechtswidrige Handlung darstellen kann und nennt in diesem Zusammenhang beispielhaft die Erteilung von Explorationslizenzen.<sup>16</sup> Der Gerichtshof stellt jedoch sogleich klar, dass ein solches Unterlassen nur vorliegen kann, wenn der Staat seine völkervertragsrechtlichen und gewohnheitsrechtlichen Verpflichtungen verletzt.<sup>17</sup> Diese verletzen die Niederlande und Deutschland aufgrund ihrer ambitionierten Emissionsminderungsziele gerade nicht.

Auch der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.3.2021 überlässt die Ausgestaltung des „wie“ der Emissionsminderung dem Gesetzgeber.<sup>18</sup> Ein Verbot der Erdgasförderung ergibt sich ebenso wenig aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte oder aus der Rechtsprechung der EU-Gerichte.

Mit anderen Worten: Internationales, europäisches und nationales Klimaschutzrecht verlangen, dass die die Staaten ihre Treibhausgasemissionen sukzessive auf null reduzieren. Dies geht mit einer schrittweisen Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und damit auch von Erdgas einher. Das Klimaschutzrecht macht aber keine Vorgaben zur Herkunft des bis zur Zielerreichung

---

<sup>12</sup> IGH, Gutachten v. 23.7.2025, Obligations of states in respect of climate change, Rn. 241 f.

<sup>13</sup> Aktuell: Beschluss 1/CMA.5, 13.12.2023, UN-Dok. FCCC/PA/CMA/2023/16/Add.1.

<sup>14</sup> IGH, Gutachten v. 23.7.2025, Obligations of states in respect of climate change, Rn. 243.

<sup>15</sup> IGH, Gutachten v. 23.7.2025, Obligations of states in respect of climate change, Rn. 271-402.

<sup>16</sup> IGH, Gutachten v. 23.7.2025, Obligations of states in respect of climate change, Rn. 427.

<sup>17</sup> IGH, Gutachten v. 23.7.2025, Obligations of states in respect of climate change, Rn. 427.

<sup>18</sup> BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021, 1 BvR 2656/18.

genutzten Erdgases, insbesondere zu der Entscheidung für Importe oder die Förderung aus einheimischen Lagerstätten.

Auf dem Weg zum Ziel der Klimaneutralität erhöht die Förderung im N05-A-Gebiet auch nicht die Nachfrage nach Erdgas oder die mit der Nutzung von Erdgas verbundenen Treibhausgasemissionen. Für Deutschland (und die Niederlande) geht es ausschließlich darum, ob Erdgas, solange es noch gebraucht wird und genutzt werden darf, importiert oder teilweise einheimisch (N05-A) gewonnen wird. Da das Gas aus N05-A kostengünstiger produziert werden kann als Importgas, verdrängt es am Markt nach der Merit Order entsprechende Mengen von teurerem Gas und damit vor allem importiertes LNG. Das N05-A-Vorhaben wird aus wirtschaftlichen Gründen spätestens beendet werden, wenn wegen der gesetzlichen Emissionsbegrenzungen oder aus anderen Gründen keine Gasnachfrage mehr vorhanden ist. Das Unitarisierungsabkommen ändert daran nichts. Die Rahmenbetriebsplanzulassung ist ausdrücklich an eine bestehende Gasnachfrage geknüpft.

Unzutreffend ist schließlich die nicht belegte Behauptung,<sup>19</sup> es bestehe bereits heute ein Überangebot an LNG als Folge von Abnahmepflichten aus langfristigen LNG-Verträgen. Zum einen gibt es keine „Abnahmeverpflichtungen Deutschlands“, sondern allenfalls Abnahmepflichten von Unternehmen. Zum anderen ist die Struktur von LNG-Verträgen hinsichtlich ihrer Ausgestaltung sehr unterschiedlich, wie Herr Ludger Radermacher, BVEG, in der Anhörung erläutert hat. Gerade langfristige Verträge sehen keine „starren, gesicherten Liefermengen“ vor. Häufig handelt es sich auch um Rahmenverträge ohne Abnahmeverpflichtung.

#### **7. Die Förderung von klimafreundlichem Erdgas aus dem N05-A-Vorhaben dient dem Klimaschutz**

Die Kritik an dem Unitarisierungsabkommen lässt außer Acht, das einheimisches Erdgas angesichts der hohen Vorkettenemissionen von LNG einen um ca. 30 % geringeren Klimafußabdruck hat als LNG. Da die N05-A-Plattform nicht mit fossilen Brennstoffen, sondern mit Strom vom benachbarten Offshore-Windpark Riffgat betrieben wird, liegen die Emissionen bei diesem Projekt sogar um 80 % unter denen von LNG. Man kann das Pariser Abkommen und das sonstige internationale und nationale Klimaschutzrecht nicht ernsthaft so auslegen, dass sie Deutschland verpflichten würden, auf dieses besonders klimafreundlich gewonnene Erdgas zu verzichten und den deutschen Verbrauch stattdessen mit viel klimaschädlicherem LNG zu decken. Ein solches Verständnis würde im Gegenteil dem Geist des Pariser Abkommens und anderer Klimaschutznormen zuwiderlaufen. Es wäre klimapolitisch kontraproduktiv und klimaschutzrechtlich zumindest fragwürdig.

#### **8. Das Bestehen oder Nichtbestehen einer Gasmangellage ist weder für das Abkommen noch für das N05-A-Vorhaben relevant.**

Dass die Bundesnetzagentur die Alarmstufe des Notfallplans Gas (sog. Gasmangellage) mit Wirkung zum 1. Juli 2025 aufgehoben hat, bedeutet nicht, dass auf absehbare Zeit kein Gas mehr in Deutschland gebraucht wird. Das Bestehen einer Gasmangellage ist auch weder Voraussetzung<sup>20</sup> für das Unitarisierungsabkommen noch für die Genehmigung des N05-A-Projekts. Bergrechtliche Betriebspläne werden bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 55, 48 Abs. 2 BBergG zugelassen.

---

<sup>19</sup> DUH, S. 3 f.

<sup>20</sup> Greenpeace, S. 2, spricht von „Prämisse“.

Eine Bedarfsprüfung ist nicht Teil der Zulassungsvoraussetzungen. Die Argumentation, die zuständige niedersächsische Bergbehörde LBEG würde aufgrund des Unitarisierungsabkommens keine Prüfung des Vorliegens einer Gasmangellage mehr durchführen,<sup>21</sup> liegt damit neben der Sache.

**9. Die Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften wurde in den Zulassungsverfahren des N05-A-Projekts unter Zugrundelegung höchster Umweltstandards umfassend geprüft und sichergestellt.**

Im Hinblick auf den Umweltschutz unterliegt das N05-A-Projekt einer Kombination aus den strengsten deutschen und den strengsten niederländischen Standards. Die Vereinbarkeit mit allen einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften und Standards wurde sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland in aufwendigen Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Umweltverbände festgestellt und dabei auch alle Einwendungen berücksichtigt. Die Rahmenbetriebsplanzulassung des LBEG wurde bereits in einem Eilverfahren gerichtlich bestätigt.<sup>22</sup> Das OVG Lüneburg hat zudem in zwei Beschlüssen festgestellt, dass das Seekabel, welches die Plattform mit dem deutschen Offshore Windpark Riffgat verbindet, im Einklang mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben steht, auch hinsichtlich der Riffstrukturen.<sup>23</sup>

Die Kritik, es werde deutsches oder europäisches Umweltrecht verletzt, ist daher falsch. Anders als behauptet<sup>24</sup> findet zum Beispiel keine schallintensive Seismik statt, so dass Schweinswale und andere Meeressäuger nicht durch Schallemissionen beeinträchtigt werden.<sup>25</sup> Schadstoffhaltige Bohrspülung wird nicht ins Meer eingeleitet, sondern fachgerecht an Land entsorgt. Etwas anderes wurde weder beantragt noch genehmigt. Die Behauptung der DUH, bei der Einleitung von Produktionswasser würden zulässige Konzentrationen von Quecksilber, Cadmium und Blei um ein Vielfaches überschritten,<sup>26</sup> beruht offenbar auf einer Verwechslung von Einleitwerten und Qualitätsnormen der Wasserrahmenrichtlinie für Gewässerkörper. Die maßgeblichen strengen OSPAR-Einleitwerte werden eingehalten. Messungen bestätigen, dass die Schwermetallwerte im Umfeld der Plattform unterhalb der Nachweisgrenze liegen. Auch die Aussagen der DUH zu angeblichen Kollisionsrisiken<sup>27</sup> sind unzutreffend. Die im niederländischen Verfahren durchgeführten umfassenden Risikoanalysen und die Schiffskollisionsstudie für die N05-A-Plattform haben nachgewiesen, dass das Kollisionsrisiko – auch wegen der festgelegten Sicherheitsvorkehrungen – vernachlässigbar gering ist.<sup>28</sup>

---

<sup>21</sup> Verheyen, Ziffer 14 a. E.

<sup>22</sup> OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.1.2026, 7 MS 53/25.

<sup>23</sup> OVG Lüneburg, Beschl. v. 1.8.2025, 7 ME 34/25; OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.8.2025, 7 ME 38/25.

<sup>24</sup> DUH, S. 10 f.

<sup>25</sup> Deshalb besteht, anders als DUH, S. 10 f., behauptet, auch kein Konflikt in Bezug auf Art. 7 Unitarisierungsabkommen, der Regelungen zum Einsatz von Messsystemen trifft.

<sup>26</sup> DUH, S. 8.

<sup>27</sup> DUH, S. 8.

<sup>28</sup> Im Übrigen ist die im niederländischen Küstenmeer belegene N05-A-Plattform nicht Gegenstand deutscher Zulassungsverfahren. Nur die Ablenkbohrungen in den deutschen Sektor und die Förderung aus diesen Bohrungen unterliegt dem deutschen Zulassungsregime.

Dies zeigt auch, dass die geäußerten Besorgnisse hinsichtlich einer Beeinträchtigung des UNESCO-Weltnaturerbes Wattenmeer, des Naturschutzgebiets Borkum Riffgrund und in der Folge des Tourismus unbegründet sind.

#### **10. Schiedsgerichtsklauseln sind etablierte Praxis in internationalen Abkommen.**

Die im Unitarisierungsabkommen enthaltene Schiedsgerichtsklausel ist nicht zu beanstanden.<sup>29</sup> Derartige Klauseln sind in internationalen Abkommen etablierte Praxis der Konfliktbewältigung. Es handelt sich zudem um eine zwischenstaatliche Schiedsgerichtsvereinbarung und nicht um die Etablierung einer Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit.

#### **11. Das Unitarisierungsabkommen musste keiner Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen werden.**

Bei dem Abkommen handelt es sich nicht um einen Plan bzw. ein Programm im Sinne der §§ 35 bis 37 UVPG.<sup>30</sup> Das Bundesverwaltungsgericht hat in Bezug auf den Staatsvertrag zwischen Dänemark und Deutschland zur Fehmarnbeltquerung – also einem völkerrechtlichen Vertrag, der vergleichbar der Förderung eines grenzüberschreitenden Vorhabens dient – bereits entschieden, dass eine SUP für derartige Verträge nicht erforderlich ist.<sup>31</sup>

#### **12. CCS-Maßnahmen sind nicht vom Abkommen umfasst.**

Aus Art. 1 Nr. 5 Unitarisierungsabkommen ergibt sich nicht, dass CCS (Carbon Capture and Storage) durch das Abkommen ermöglicht wird.<sup>32</sup> Die Klausel umfasst „*die Einbringung, Wiedereinbringung oder Speicherung eines Stoffes, der für die Aufsuchung, Bewertung, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung dieser Kohlenwasserstoffe verwendet oder durch diese gewonnen wird*“. Damit ist z. B. die Rückführung von Lagerstättenwasser in das Reservoir gemeint. Anderenorts anfallendes Kohlendioxid fällt nicht darunter.

#### **13. Art. 14 bis 16 Unitarisierungsabkommen betreffen die Ressourcenzuordnung zwischen den Unternehmen, nicht die Genehmigungsverfahren.**

Art. 14 und 16 des Abkommens betreffen keine Genehmigungen, sondern die Aufteilung der Gas-mengen (sog. initial gas in place) zwischen dem deutschen und dem niederländischen Sektor nach Maßgabe der Lizenzvereinbarungen zwischen den Unternehmen, die Anteile an Bewilligungen oder Erlaubnissen oder den entsprechenden Lizenzen in den Niederlanden halten. Eine Konfliktbewältigung durch die Heranziehung eines externen Sachverständigen (Art. 16) greift daher nicht in die staatliche Souveränität Deutschlands in Genehmigungsfragen ein.<sup>33</sup>

---

<sup>29</sup> Anders Verheyen, Ziffer 13; DUH, Ziffer III zu Art. 26.

<sup>30</sup> So aber Verheyen, Ziffer 5.

<sup>31</sup> BVerwG, Urt. v. 3.11.2020, 9 A 12/19, Juris Rn. 59 ff.

<sup>32</sup> So aber DUH, Ziffer III zu Art. 1.

<sup>33</sup> So aber DUH, Ziffer III zu Art. 14, 16.